

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 348.

Dienstag den 14. December.

1869.

## Bekanntmachung.

Das 22. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungs-Blattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 3. Januar 1870 auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 94. Bekanntmachung, die Wasserbauinspectionsbezirke Chemnitz und Rochlitz betreffend; vom 9. November 1869.
- = 95. Verordnung, die Schubübernahmestationen im Königreiche Böhmen betreffend; vom 13. November 1869.
- = 96. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend; vom 22. November 1869.
- = 97. Verordnung wegen Abänderung und Erläuterung von § 171 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsachen betreffend; vom 22. November 1869.
- = 98. Bekanntmachung, die Ernennung eines Commissars für den Bau der Fortsetzung der Zittau-Großschönerauer Staatseisenbahn bis zur Landesgrenze bei Warnsdorf betreffend; vom 2. December 1869.

Leipzig, den 13. December 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

## Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und die hieran sich schließenden Ergänzung-Gesetze angeordnete Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster auf das Jahr 1870 bewirken zu können, bedürfen wir zur Vervollständigung der bereits eingegangenen Hauslisten genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und anderen Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- a. die Hausnummer der Wohnung des Angestellten,
- b. der vollständige Tauf- und Geschlechtsname desselben,
- c. das feste Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreicht,
- d. die steigenden und fallenden Emolumente und Naturalbezüge — mit Ausschluß der Dienstwohnungen, — und zwar nicht nach den in den Anstellungsdecreten oder sonst Seiten der Anstellungsbehörde festgestellten Beträgen, sondern nach einem dreijährigen Durchschnittsbetrage,
- e. die darunter betreffenden Ortszulagen, resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand

genau aufzuführen, insbesondere auch  
f. die Zeit des Antritts der Neu-Angestellten dieses Jahres  
bemerlich zu machen ist, an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier, Zimmer Nr. 12 bis spätestens  
den 31. December dieses Jahres

abgeben zu lassen. Spätere Angaben können bei der bevorstehenden Katasterrevision nicht berücksichtigt werden, und haben die betreffenden Behörden die durch die verspätete oder unterlassene Einreichung der Verzeichnisse in den Katastern geschaffenen Mängel und Unrichtigkeiten zu vertreten.

Formulare zu diesen Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen bei der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme, Zimmer 12, verabreicht. — Leipzig, den 3. December 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Taube.

## Bekanntmachung, die Eisbahnen betreffend.

Der Obermeister der hiesigen Fischer-Innung, Herr Böse, ist von uns angewiesen worden, die Flüsse und Teiche, soweit dieselben zum Schlittschuhlaufen benutzt werden, während der Dauer des bevorstehenden Winters sorgfältig zu überwachen. Inhaber von Eisbahnen haben daher den diesfälligen Anordnungen des genannten Herrn Fischer-Obermeisters pünctlich nachzukommen, besonders haben sie das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen auf ihrer Bahn nicht eher zu gestatten, als dies von Herrn Böse für unbedenklich erklärt worden ist, bei eingetretener Thauwetter aber auf dessen Anordnung jeden Zutritt zu ihren Eisbahnen sofort zu verbieten.

Etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen sind von den Eisbahn-Inhabern in den Zutritt zu denselben gehörig hinbernder Weise abzusperren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe unnachlässig geahndet werden.

Leipzig, den 8. December 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Uhlworm.

## Bekanntmachung.

Das Feilbieten aller verdorbenen oder verfälschten Lebensmittel ist verboten.

Namentlich darf sowohl auf den hiesigen Wochenmärkten als auch sonst überhaupt in unserer Stadt nur bankwürdiges, d. h. nur solches Fleisch zum öffentlichen Verkauf ausboten werden, das von völlig gesunden Schlachtthieren stammt, ordnungsmäßig ausgeschlachtet, frisch und von Fäulniß nicht angegangen ist; während nicht nur alles das Fleisch, welches durch Krankheit oder sonstige schlechte Beschaffenheit des Schlachtviehes ungenießbar und der Gesundheit schädlich, sondern auch das, welches, wenn schon ohne unmittelbare nachtheilige Folgen für die menschliche Gesundheit noch genießbar, doch durch schlechte Behandlung und zu langes Liegenlassen für den Consumenten theils weniger nahrhaft, theils ekelregend geworden ist, als nicht bankwürdig zum öffentlichen Verkaufe nicht zu bringen ist.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden außer der Hinwegnahme der betreffenden Waare noch Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe nach sich ziehen.

Leipzig, am 4. December 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Uhlworm.

Uhlworm.